



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMNT-UW.2.2.2/0012-
V/2/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48098

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265

Datum
21.11.2018

Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Umweltkontrollgesetz geändert wird (ALSAG-Novelle 2019)

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über die Feststellung von Altlasten, die Risikoabschätzung und Zielwerte für Altlastenmaßnahmen (Altlastenbeurteilungsverordnung 2019)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben genannten Entwürfe und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf des Altlastensanierungsgesetzes sieht die völlige Neuordnung der Regelungen betreffend der Sicherung und Sanierung von Altlasten vor. Anstelle der bisher in § 17 Altlastensanierungsgesetz enthaltenen Verweise auf bestehende MaterienGesetze (§§ 21a, 30 bis 35 und 138 des Wasserrechtsgesetzes 1959, §§ 79, 79a und 83 der Gewerbeordnung 1994 und §§ 73 und 74 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002) wird nunmehr eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen.

Vom Geltungsbereich sind gemäß § 1a Z 1 land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausgenommen, wobei dies in den Erläuterungen nicht näher begründet wird und weiters nicht ausgeführt wird, inwiefern diese Ausnahme im Zuge der verfahrensrechtlichen Neuorganisation des Altlastensanierungsgesetzes zulässig sein kann.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Die im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Verpflichtungen des Landeshauptmannes in Zusammenhang mit Sanierungsprojekten gehen deutlich über jene hinaus, die sich aus der Anwendung der im derzeitigen § 17 enthaltenen Materienbestimmungen ergeben.

Das Kernstück der Novelle (§ 19) erklärt den Landeshauptmann zur zuständigen Behörde für Altlastenmaßnahmen und ordnet diesem die Hauptlast der Verantwortung zu und nimmt gewissermaßen jene der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zurück. Die Bundesministerin kann steuernd eingreifen im Wege von Studien, der Verordnungsermächtigung gemäß § 17 und hat die Möglichkeit gemäß § 24 im Wege der Stellungnahme dem Landeshauptmann – der gemäß Altlastensanierungsgesetz tätig werden muss, sofern die Tatbestände eintreten (welche die Ministerin wiederum steuern kann) – korrigierende Auflagen zu erteilen.

Gleichzeitig sieht diese Bestimmung vor, dass der Landeshauptmann die Sanierungsmaßnahmen („Projekte“) nicht zu genehmigen hat, wenn *„Nachbarn durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt werden“*.

Die Verordnungsermächtigung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus gemäß § 17 ist nach Ansicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hinsichtlich der Beurteilungskriterien nicht ausreichend determiniert und daher wahrscheinlich rechtlich fragil.

Bezüglich der zahlreichen Anordnungen bzw. Vorschreibungen, die vom Landeshauptmann nach dem Entwurf zu treffen sind, ist klarzustellen, ob in jedem Fall die Bescheidform erforderlich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit jedem Bescheid, der im Zuge des Verfahrens zu erlassen ist, ein Rechtsmittelweg eröffnet und damit eine Verzögerung des Verfahrens bewirkt wird.

Die Feststellung in der übermittelten wirkungsorientierten Folgenabschätzung, dass es durch das Regelungsvorhaben zu keinen zusätzlichen finanziellen Mehrbelastungen kommt, ist aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ebenso wenig nachvollziehbar wie die Feststellung, dass *„die zur Bewältigung der Altlastenmaßnahmen bis 2050 erforderlichen Gesamtkosten von bisher abgeschätzten rd. 10 bis 12 Mrd. € auf rd. 5 bis 6 Mrd. € reduziert werden“*.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bedarf es auch einer Prüfung, welche nachgeordneten Behörden von den neuen Regelungsinhalten hauptsächlich betroffen sind.

Die Überlegung in § 29 (Wertausgleich durch den Liegenschaftseigentümer) sowie das gesetzliche Vorzugpfandrecht für den Bund, ist dem Grunde nach zu begrüßen, weil durch die Sanierung mit öffentlichen Mitteln im Regelfall eine Steigerung des Verkehrswertes erfolgt, die ansonsten dem Eigentümer zugutekommt. Offen ist die steuerliche Bewertung, wobei die Anerkennung des Wertausgleichs als Betriebsausgabe dazu führen würde, dass erst recht die Allgemeinheit für die Sanierung aufzukommen hätte.

Nicht nachvollziehbar ist weiters, warum das Strafausmaß in § 35 von bisher maximal 36.300 € auf lediglich 7.270 € herabgesetzt werden soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 21 Absatz 1

Die bloße Benützung von Liegenschaften zur Begründung einer Haftung für Sanierungsmaßnahmen geht zu weit und wird abgelehnt. Die Haftung soll sich auf jene Fälle beschränken, in denen ein Kausalzusammenhang zwischen der Nutzung der Liegenschaft und der Verursachung der Altlast gegeben ist.

§ 21 Absatz 3

Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass Sanierungsprojekte durch eine befugte Person oder eine befugte Fachanstalt erstellt werden müssen.

Die Frist von sechs Monaten zur Vorlage eines Projekts für Altlastenmaßnahmen ist zu kurz. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines Vergabeverfahrens und der Ausarbeitung eines konkreten Projektes samt Alternativenprüfung sollte eine Frist von 18 Monaten vorgesehen werden.

§ 22 Z 3

Es ist im Gesetz zu regeln, was unter einer „umfassenden Beschreibung der Standortverhältnisse“ zu verstehen ist.

§ 25 Absatz 1

Der Begriff der „fachlich geeigneten externen Person“ ist genauer zu definieren, allenfalls könnten die Anforderungen an jene der Deponieaufsicht angelehnt werden.

Zum Entwurf einer Altlastenbeurteilungsverordnung

Es sind nicht nur die Parameter und Richtwerte anzugeben, sondern auch die Methoden und Normen für Probenahme, Probeaufbereitung und Analysen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Wolfgang Katzian
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär